

Verbundweiterbildung Allgemeinmedizin im Landkreis Emsland

Um eine strukturierte Weiterbildung zur/zum Fachärztin/-arzt für Allgemeinmedizin, die Sicherung der hausärztlichen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Emsland sowie die Intensivierung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit zu erreichen, vereinbaren die Verbundpartner eine Verbundweiterbildung.

Den Verbundpartnern ist bewusst, dass die ärztliche Weiterbildung voraussetzt, dass – neben einem Arbeitsvertrag zwischen dem jeweiligen Verbundpartner Krankenhaus bzw. niedergelassener Ärztin/Arzt und der/dem in Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arzt (im folgenden Weiterbildungsassistent) – ein Weiterbildungsverhältnis zwischen der/dem zur Weiterbildung ermächtigten und der/dem in Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arzt begründet wird. Dieses Weiterbildungsverhältnis ist eine vertragliche Beziehung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, das nur zustande kommt, wenn die/der zur Weiterbildung ermächtigte und die/der in Weiterbildung befindliche Ärztin/Arzt sich über Art, Inhalt und Dauer der durchzuführenden Weiterbildungsabschnitte einigen.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungsermächtigung in einer anerkannten Facharztrichtung im Landkreis Emsland können unter der Voraussetzung, dass sie die nachfolgenden Verbundbedingungen akzeptieren, auf Antrag dem Verbund beitreten.

Zwischen den derzeitigen Verbundpartnern

der Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH mit der Kurzbezeichnung „Meilenstein“, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Amelsberg,
(nachfolgend Verbundpartner Meilenstein),

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN), vertreten durch den Geschäftsführer der Bezirksstelle Osnabrück Oliver Christoffers,
(nachfolgend Verbundpartner Kassenärztliche Vereinigung),

den emsländischen Krankenhäusern

- St. Bonifatius Hospital gGmbH, Wilhelmstraße 13, 49808 Lingen, vertreten durch den Geschäftsführer Ansgar Veer, dieser wiederum vertreten durch den Verwaltungsdirektor Heiner Werries
- St. Georgstift e. V., Klosterstraße 14, 49832 Thuine, vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Verwaltungsleiterin Klara Graf,
- Stiftung Ludmillenstift Meppen, Ludmillenstraße 4-6, 49716 Meppen, vertreten durch das Kuratorium, dieses wiederum vertreten durch den Verwaltungsdirektor Wilhelm Wolken,
- Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück als Träger des Krankenhauses St. Vinzenz-Hospital Haselünne, Hammer Str. 9, 49740 Haselünne, vertreten durch das Kuratorium, dieses wiederum vertreten durch den Verwaltungsleiter Walter Borker,
- Marienkrankenhaus Papenburg-Aschendorf GmbH; Hauptkanal rechts 75, 26871 Papenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Bitter,
- Hümmling-Krankenhaus Sögel gGmbH, Mühlenstraße 17, 49751 Sögel, vertreten durch den Geschäftsführer Ansgar Veer, dieser wiederum vertreten durch die Pflegedienstleitung Jens Eilers
- MediClin Hedon Klinik, Hedonallee 1, 49811 Lingen, vertreten durch die MediClin GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Lingen, diese vertreten durch die Komplementärin MediClin Geschäftsführungs-GmbH, diese vertreten durch den Kaufmännischen Direktor Klaus Köhring, dieser wiederum vertreten durch den Ärztlichen Direktor Prof. Dr. med. Thomas Mokrusch

(nachfolgend Verbundpartner Krankenhäuser)

und den in der Anlage nachstehend aufgeführten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit einer gültigen Weiterbildungsermächtigung und Sitz im Landkreis Emsland

(nachfolgend Verbundpartner Niedergelassene/r Ärztin/Arzt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gemeinsame Aufgaben der Verbundpartner

1. Die Verbundpartner erstellen einvernehmlich einen Plan, der die nötige Rotation der Weiterbildungsassistentinnen/-assistenten gemäß der Weiterbildungsordnung verbindlich festlegt. Damit stellen sie eine fachlich qualifizierte und nahtlose Weiterbildung für die Weiterbildungsassistenten sicher.
2. Die Verbundpartner erstellen ein für alle Partner verbindliches Curriculum für die gesamte Weiterbildungszeit. Grundlage dafür ist die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen zur/zum Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Verbundpartner erarbeiten einen zusätzlichen Weiterbildungskatalog im Umfang von mindestens monatlich vier Stunden und ermöglichen der/dem Weiterbildungsassistentin/-assistenten die Teilnahme. Kosten für die festgelegten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden von den für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zuständigen Verbundpartnern Krankenhaus bzw. Niedergelassene/r Ärztin/Arzt übernommen.
4. Die Verbundpartner stimmen Form, Inhalt und Dokumentation der Jahresgespräche gemäß der Weiterbildungsordnung ab.
5. Die Verbundpartner unterrichten sich gegenseitig über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen in der Weiterbildung.
6. Die Verbundpartner Krankenhaus und Niedergelassene/r Ärztin/Arzt beantragen die finanzielle Förderung bei der für sie jeweils zuständigen Stelle.
7. Die Verbundpartner Krankenhaus und Niedergelassene/r Ärztin/Arzt verpflichten sich Veränderungen, z.B. hinsichtlich der erteilten Weiterbildungsermächtigung der zur Weiterbildung ermächtigten Personen, ebenso wie ein Ausscheiden aus dem Weiterbildungsverbund unverzüglich dem Verbundpartner Meilenstein mitzuteilen.

§ 2 Aufgaben des Verbundpartners Meilenstein

1. Der Verbundpartner Meilenstein koordiniert die Verbundweiterbildung, insbesondere den Übergang zwischen den stationären und ambulanten Weiterbildungsabschnitten, jeweils in Absprache mit der/dem Weiterbildungsassistentin/-assistenten sowie den Verbundpartnern Krankenhaus und Niedergelassene/r Ärztin/Arzt.

2. Der Verbundpartner Meilenstein steht als Ansprechpartner für die niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte, die sich für eine Verbundweiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin interessieren, als Vermittler für die Weiterbildungsassistentinnen/-assistenten ebenso wie für die Verbundpartner Krankenhäuser und Niedergelassene Ärztin/Arzt zur Verfügung.
3. Der Verbundpartner Meilenstein führt stets zu aktualisierende Listen über die Weiterbildungsstellen, -ermächtigungen und -plätze im ambulanten und stationären Bereich sowie über die dem Verbund angehörenden niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte.
4. Der Verbundpartner Meilenstein leitet Bewerbungen der an einer Verbundweiterbildung interessierten Ärztinnen/Ärzte an die Verbundpartner Krankenhäuser und niedergelassene Ärztin/Arzt weiter, die in eigener Verantwortung eine Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber treffen und mit diesen jeweils direkt Arbeits- und Weiterbildungsverträge schließen.

§ 3 Aufgaben der Verbundpartner Krankenhäuser

1. Die Verbundpartner Krankenhaus stellen Weiterbildungsplätze (in Voll- und Teilzeit) für die Weiterbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung und schreiben diese offen und über den Ausbildungsverbund offen aus.
2. Die Verbundpartner Krankenhaus stellen die strukturierte Weiterbildung für den stationären Abschnitt auf der Basis der unter § 1 beschriebenen Vorgaben sicher.
3. Die Verbundpartner Krankenhaus ermöglichen innerhalb der klinischen Weiterbildungszeit alle notwendigen stationären Weiterbildungsabschnitte mit einer größtmöglichen Wahlfreiheit hinsichtlich der Fachdisziplinen.
4. Die Verbundpartner Krankenhaus benennen für die Dauer des stationären Weiterbildungsabschnitts eine/n persönliche/n Ansprechpartnerin/-partner als Mentor/-in für die/den Weiterbildungsassistentin/-assistenten.
5. Die Verbundpartner Krankenhaus verpflichten sich, die/den Weiterbildungsassistentin/-assistenten während des stationären Weiterbildungsabschnitts gemäß dem für das jeweilige Krankenhaus gültigen Tarif zu vergüten.

§ 4 Aufgaben des Verbundpartners Niedergelassene/r Ärztin/Arzt

1. Der Verbundpartner Niedergelassene/r Ärztin/Arzt stellt Weiterbildungsplätze (in Voll- und Teilzeit) für die Weiterbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung, unter denen sich die/der Weiterbildungsassistentin/-assistent im Rahmen der verfügbaren Weiterbildungsplätze und in Absprache mit der/dem niedergelassenen Ärztin/Arzt eine Praxis der Vertragspartner auswählen kann.
2. Der Verbundpartner Niedergelassene/r Ärztin/Arzt stellt die strukturierte Weiterbildung in der zur Weiterbildung ermächtigten Praxis auf der Basis der unter § 1 beschriebenen Vorgaben sicher.
3. Der Verbundpartner Niedergelassene/r Ärztin/Arzt steht der/dem Weiterbildungsassistentin/-assistenten für die Dauer des ambulanten Weiterbildungsabschnitts als Mentor/-in zur Verfügung.
4. Der Verbundpartner Niedergelassene/r Ärztin/Arzt verpflichtet sich, der/dem Weiterbildungsassistentin/-assistenten eine Vergütung mindestens in der Höhe des von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) festgelegten Eigenanteils der weiterbildenden Ärztinnen/Ärzte zu zahlen und die von der KVN und den Verbänden der Krankenkassen erhaltenen Fördergelder an die/den Weiterbildungsassistentin/-assistenten in voller Höhe weiter zu leiten.

§ 5 Aufgaben des Verbundpartners Kassenärztliche Vereinigung

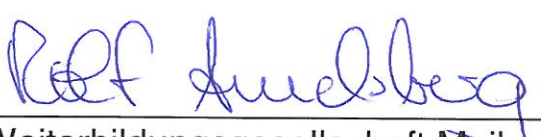
Der Verbundpartner Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen unterstützt die Verbundweiterbildung Allgemeinmedizin durch die Hilfestellung bei der Koordination der Weiterbildungsassistenten im niedergelassenen Bereich und bei der Vermarktung über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wie die Internetplattformen der KVN, die Büros an niedersächsischen Hochschulen mit medizinischen Fakultäten oder die dezentralen Beratungsangebote für alle niederlassungswilligen Medizinerinnen und Mediziner.

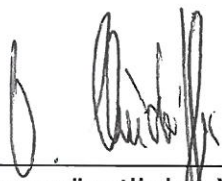
§ 6 Schriftform und salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksam Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

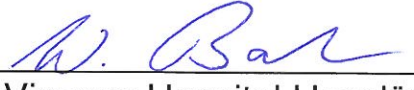
Meppen, den 22. Februar 2012

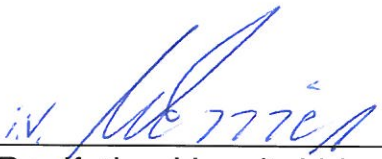

(Weiterbildungsgesellschaft Meilenstein)


(Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen)


(Elisabeth-Krankenhaus Thuine)

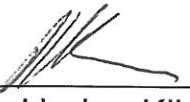

(Ludmilla-Stift Meppen)


(St. Vinzenz Hospital Haselünne)


(St. Bonifatius-Hospital Lingen)


(Marienkrankenhaus Papenburg-Aschendorf)


(Hümmling-Krankenhaus Sögel)


(MediClin Hedon Klinik Lingen)